

Postkontor: Dresden.
Ruben & Komp., Nr. 1200.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Herausgeber:
Gebr. Arnolds, Dresden.

Blattplatz enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Landeshauptmannschaften Dresden-Stadt und Dresden-Landstadt

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 5000.— M., durch die Post bezogen monatlich 5000.— M., unter Anrechnung für Deutschland wöchentlich 1750.— M., Einzelnummer 200.— M., Sonnabendnummer 200.— M., Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Bettendorferplatz 10, Tel. 25 261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Schlussplatz: Bettendorferplatz 10, Tel. 25 261.
Schließzeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachm.

Ausgabenpreis: die Einzelnummern 400.— M., ausländisch 500.— M., die Spezialpreisliste 1500.— M., auswärtig 1800.— M., Ausland 2400 u. 7000 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Familienangehörige: Stellen- u. Mietsgesetze 40 Proz. Rabatt. Für Ortsablieferungen 150 M.

Nr. 109

Dresden, Sonnabend den 12. Mai 1923

34. Jahrg.

Die Not der sächsischen Eisenbahner

Vom Deutschen Eisenbahnerverband wird aus gegeben:

Kürzlich ging durch einen Teil der bürgerlichen Presse eine Notiz, in der die Behauptung aufgestellt wurde, ein Eisenbahnarbeiter bezöge das gleiche Gehalt wie ein Regierungsrat. Man täuschte hiermit bewußt die Öffentlichkeit, indem man den Lohn eines Eisenbahnarbeiters im besetzten Gebiet dem Einkommen eines Regierungsrates im übrigen Reich gegenüberstellte. Wohlweislich verschwiegen man jedoch, daß der zum Vergleich herangezogene Arbeiter dem Ruhrgebiete entstammte. Letzterer bezieht außer einem durch die Einflüsse der fremdländischen Besatzung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten höheren Leuerungszuschlag noch eine Besatzungszulage. Beides trifft natürlich auch auf den Beamten des Ruhrgebietes zu. Ein Vergleich eines Arbeiters jener wirtschaftlich außerordentlich schwer kämpfenden Gegend mit einem oberen Beamten bei uns heißt also eine bewußte Täuschung der Öffentlichkeit, die leider, wenn es sich darum handelt, den Arbeiter oder unteren Beamten seine lauer verdienten Größen vorzumwerfen, nur allzu willig ihr Ohr leiht. Des Pudels Kern ist leicht zu finden. In Wirklichkeit leidet die Eisenbahnarbeiterschaft, wie auch die Beamtschaft bis in die mittleren Gruppen, in einem Maße Not, daß bei der Habsichtigkeit der Reichsregierung mit ernstlichen Konflikten zu rechnen ist.

Die Eisenbahnarbeiter sind in 7 Lohnklassen, die Beamten in 13 Gehaltsklassen eingeteilt. Die sich daraus ergebenden an sich schon reichlichen Spannungen werden durch eine völlig thematische Einschmelzung der einzelnen Orte in 5 Ortlklassen noch veräusfert. Eine Verzerung dieser Spannungen ins Prozentze gab sich insbesondere für die Beamten durch die prozentuale Erhöhung der Leuerungszulagen. Besonders ungünstig mußte ein solches System für ein Vond wie Sachjen wirken, das auf Grund seines industriellen Charakteres fast überall die gleiche Leuerung aufweist.

Bei Führung der Gehalts- und Lohnbewegungen über das ganze Reich einheitlich von Berlin aus war es wiederum das industrielle Sachjen, das seit Jahren nie mit seinen Eisenbahnerlöhnen die Höhe der übrigen Arbeiterlöhne erreichte, dessen Beamtenbezüge in den unteren und auch in mittleren Beamtengruppen den Vergleich mit den Angestellten der Privatindustrie nicht aushielten. Durch Gewährung von Ortslohnzulagen sollte der Anleich an die Privatindustrie geschaffen werden. Trotz allen Bemühungen des Deutschen Eisenbahner-Verbandes gelang dies nie auch nur annähernd. Nach erfolgtem Drängen erklärte sich die Reichsregierung zur Gewährung von Sonderortszulagen auch an die Beamten bereit. Das Ergebnis der Verhandlungen könnte zum Vohen nützen, wenn es nicht so traurig wäre. Dazu hat man seit 1. Februar dieses Jahres weder Gehälter noch Zulagen erhöht, sondern auf die Monate März, April und Mai den Arbeitern im März zwei, im April und Mai je einen Sonderwochenlohn gewährt, eine entsprechende Gehaltssteigerung an die Beamten. Bei dem lächerlich geringen Grundeinkommen wurden diese Sonderzahlungen natürlich dazu verwendet, die inzwischen ganz naturgemäß aufgelaufenen Schulden zu bedecken, oder sonst unbedingt erforderliche Ausgaben zu befriedigen, und zur Deckung des Lebensbedarfes blieb immer nur das Einkommen der Februarwoche.

Zur Illustration der Wochenlöhne, wie sie gegenwärtig an die Eisenbahner gezahlt werden, dienen nachfolgende Zahlen:

Ein verheirateter gelernter Eisenbahnhantwerker mit einem Kind in Dresden: 49 341 M. pro Woche; derselbe ledig: 43 778 M. Ein ungelernter Eisenbahnarbeiter, verheiratet, mit einem Kind, in Dresden: 46 581 M. 60 Pf.; derselbe ledig: 41 018 M. 60 Pf.

Demgegenüber steht ein hiesiger Labdarbeiter mit 76 500 M. bei Vollarbeit, mit 66 937 M. 30 Pf. bei 4 Tage Arbeit; ein Metallarbeiter mit 72 900 M. bei Vollarbeit, mit 58 850 M. bei 3 Tagen Arbeit; ein Holzarbeiter mit 79 200 Mark bei Vollarbeit, mit 66 350 Mark bei drei Tagen Arbeit. Ein Dresdner Eisenbahnschaffner, der seit drei Jahren angestellt ist, erhält verheiratet mit einem Kind 210 240 M. im Monat, ein verheirateter Schaffner ohne Kinder, der 13 Jahre Beamter ist, 216 900 M. Eine Stenotypistin im Alter von 20 Jahren erhält laut Tarif bei einigermaßen Leistungsfähigkeit mindestens 285 000 M. im Monat, ein lediger Schaffner in Coswig, 28 Jahre alt, im Anfangsbehalt 149 620 M., ein Wohnwärter, 8 Jahre Beamter, ledig, in Rörzsch-Wölshen, 133 376 M., ein Schrankenwärter in Frankenstein, verheiratet, 9 Jahre Beamter, 129 124 M. im Monat, ein lediger Eisenbahnarbeiter über 24 Jahre in Coswig 34 224 M. pro Woche, in Frankenstein 32 784 M.

Eine weibliche Textilarbeiterin in Rabau, 18 Jahre alt, verdient 20 000 bis 30 000 M. pro Woche, eine gleichaltrige Knopflochmacherin in Reigersdorf 20 000 M.

Diese Beispiele stehen sich ins Unendliche vermehren. Sie sprechen eine deutliche Sprache und mögen genügen. Doch trotz den oben erwähnten Sonderzulagen, oder vielmehr unter Beibehaltung eines solchen Systems die Verhältnisse so nicht weitergehen können, soll die Eisenbahnarbeiterschaft nicht wirtschaftlich zusammenbrechen, ist klar. Der Deutsche Eisenbahner-Verband, Bezirk Sachsen, hatte im Verein mit der sächsischen Landesstelle der Reichsgewerkschaft Deutschen Eisenbahnarbeiter und -arbeiter am 4. Mai d. d. bei der

Reichsregierung eine einheitliche Zulage für Sachjen gefordert, die einen gerechten Anleich an die Bezüge der Privatindustrie bringen sollte. Die Reichsregierung hat es für richtig gehalten, hierauf überhaupt nicht zu antworten. Beide Organisationen haben sich nun an das Reichsministerium als Reichsständigungsstelle gewendet. Gest. man auch dort mit einem Kaffeljuden über die Frage Pokloge der sächsischen Eisenbahner hinweg, dann fällt die Verantwortung auf jene Stellen, wenn schwere Erschütterungen des sächsischen Wirtschaftslebens eintreten. Den in die Öffentlichkeit getragenen bewußten Forderungen über die Einkommensverhältnisse der sächsischen Eisenbahnerkchaft dürfte dadurch endlich einmal der Boden entzogen sein.

Italiens und Englands Reparationsnoten

Rom, 12. Mai. Die italienische Antwortnote auf die deutschen Vorschläge ist am Freitag den verübenden Gesandten zur Kenntnis gebracht worden. Sie wird heute Sonnabend in Berlin übergeben. Nach einer offiziellen Mitteilung wird sie im wesentlichen die bisherige Haltung Mussolinis in der Reparationsfrage bestätigen. Mussolini habe sich vorher eingehend mit London verständigt und alle Rückwirkungen auf die internationale Lage abzuwägen wollen, um die Note so abzufassen, daß sie wenigstens eine Wiederannahme roterer diplomatischer Beziehungen gestattet.

London, 11. Mai. (Reuter). Die britische Antwort auf die deutsche Note ist nunmehr fertiggestellt. Sie wird der französischen Regierung am Sonnabend mitgeteilt werden. Da zwischen der Mitteilung an die französische Regierung und der Liebermittlung an Deutschland 24 Stunden liegen sollen, wird die Note Sonntag in Berlin überreicht werden. Die französische Presse behauptet, daß die Note kurz sei und erkläre, daß Vorschläge von deutscher Seite keinerlei Aufmerksamkeit beantragen könnten, wenn sie nicht einen ernsthaften Fortschritt gegenüber den jetzigen abgelehnten Vorschlägen enthielten.

Ein Hilferuf der bayerischen Regierung

Die bayerische Regierung tut so, als wenn sie jetzt endlich energisch werden und in ihrem Lande Ruhe schaffen wolle. Das bayerische Gesamtministerium veröffentlicht einen Aufruf an die Bayern, in dem auf die Gefahren hingewiesen wird, die den Staat gegenwärtig von zwei Seiten drohen. Wie das bei der bayerischen Regierung nicht anders zu erwarten war, wendet sich der Aufruf zunächst gegen links, indem er behauptet, die Kommunisten unterstützen im besetzten Gebiet den Gegner durch die Bildung von proletarischen Hundertschaften und es werde zum Umsturz, zur Aufrichtung der Diktatur des Proletariats gerüstet. Dabei wird sich wohl die bayerische Regierung darüber klar sein, daß die Gefahren im bayerischen Staat vielmehr von rechts als von links drohen. An den rechtsradikalen Untrieden kann die bayerische Regierung freilich nicht vorbeigehen. Sie spricht davon, daß gewisse Kreise den Kommunisten einen Vorwand für ihre Untriede liefern, weil sie, statt die Regierung zu stützen, ihre eigene, im Ziele oft unklare, in den Methoden oft aber unmögliche Politik verfolgten, selbst im offenen Widerstand gegen die fest auf nationalem Boden stehende Staatsregierung. Die Erfahrungen am 1. Mai, so wird dann weiter gesagt, hätten gezeigt, daß sich als Folge der ungläublichen Verzerrung der politischen Kampfmittel Auswüchse herausgebildet hätten, denen die Regierung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten müsse. Die Regierung fordert alle besonnenen Staatsmänner Männer und Frauen zur Unterstützung der verfassungsmäßigen Regierung auf.

Gleichzeitig ist eine Verordnung erlassen worden, die aus zwölf Paragraphen besteht und sofort in Wirksamkeit tritt. Sie richtet sich gegen verräterische Zusammenarbeit mit den Feinden, gegen Versammlungszwecke, gegen eine unerlaubte Blattpropaganda, gegen gewisse Selbsthulpvereinigungen und gegen Vergehen durch die Presse. § 1 der Verordnung bestimmt, daß ein Deutscher, der vorwiegend während der in Friedenszeiten erfolgten Besetzung deutschen Gebietes durch eine fremde Macht dieser Macht Vorschub leistet, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft wird. Nach dem § 2 bedürfen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel der Erlaubnis, § 3 bestimmt, daß Blätter, Flugblätter und Flugchriften nur mit Erlaubnis gedruckt, angeschlagen, ausgestellt oder verbreitet werden dürfen. Die Anführung von Versammlungen und die Einladungen dazu dürfen nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben enthalten. Im § 4 werden die Strafvorschriften für Übertretungen festgelegt. Mit Strafe bedroht wird auch, wer zu Gewalttätigkeiten aufzuredet oder aufwacht und dadurch die gesetzliche Ordnung gefährdet, wer unwahre Behauptungen verbreitet, die geeignet sind, Staatseinrichtungen oder öffentliche Ordnungen verächtlich zu machen oder zu Widerstandlichkeiten anzureizen oder einzelne Teile der Bevölkerung gegeneinander zu verhetzen. § 5 befragt, daß Vereinigungen, deren Leiter oder Mitglieder gegen den § 127 des

Unter dem Gewaltregiment

Münster, 11. Mai. Ruher der Besatzung bei Saar haben die Franzosen auch die Schachanlagen 6 und 8 der Besatzung und Eisen und die Schachanlage 1 der Besatzung bei Corbl besetzt. In Eisen besetzen sie von der Gewerkschaft Zolverein die Schachanlagen 4 und 5.

Reim, 11. Mai. Die Franzosen haben heute in Rom und Sarthaus weitere durchbare Maßnahmen ergriffen. Rund hundert Eisenbahnerfamilien mußten im kürzester Frist ihre Wohnung verlassen, ohne daß ihnen gestattet wurde, das Verlangte mitzunehmen. Das Viertel war durch Spahis abgesperrt. Die Familien wurden auf den Bahnhof gebracht und sofort abtransportiert. Um sich die Möbel der Eisenbahner zu sichern, haben die Franzosen in beiden Orten von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens eine vollständige Verkehrssperre verhängt.

Darmstadt, 11. Mai. Seit dem Tage des Einbruchs in das sächsische Gebiet sind vom französischen Kriegsgewicht heftige Staatsangehörige zu insgesamt 123 Jahren und zwei Monaten Gefängnis und 35 Millionen Mark Geldstrafe verurteilt worden. Manche man noch die vom Kriegsgericht Mainz verurteilten andern, nicht heftigen deutschen Staatsangehörigen hinzu, so erhöhte sich die Gesamtzahl auf auf 200 Jahre Gefängnis und 72 Millionen Mark sowie 211 000 Brand Geldstrafe.

Nach einer Mitteilung des Vizepräsidenten der Reichsband v. Wlasenapp sind von den Franzosen seit dem Aufbruch nicht weniger als 27 130 Millionen Mark gewaltsam weggenommen worden.

Nach einer Mitteilung der Wätter aus Wiesbaden wurde die Arbeiterin Breber in ihrer Wohnung von einem Marschall durch einen Schlag in die Brust schwer verletzt.

Darmstadt, 11. Mai. In Mainz ist vorgefunden ein holländisches Schiff von einem französischen Posten erschossen worden.

Wegen der Verurteilung der Gewerkschaftsführer in Mainz hat nun nachträglich auch der Reichsstaatsanwalt ein Protestgramm erlassen, ebenso hat nachträglich der Reichsgerichtspräsident in einer Sitzung mit den Gewerkschaftsorganisationen eine Protest- und Gegendemonstration erlassen.

Strafgesetzbuch oder gegen den § 4 dieser Verordnung verstoßen, aufgelöst werden können. Im § 6 wird gefagt, daß Druckchriften, wenn durch ihren Inhalt Lebensstände des § 1 oder 4 geschaffen werden, verboten werden können, und zwar Tagesszetzungen bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf sechs Monate. § 7 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidungen. Nach § 8 wird mit Gefängnis bestraft, wer einer aufgelösten Vereinigung angehört, zu einer Neubildung unter anderem Namen auffordert oder aufgelöst bzw. neugebildete Vereinigungen unterstützt, oder wer eine verbotene Druckchrift herausgibt, verlegt oder verbreitet. Aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung ist noch hervorzuheben, daß die Aburteilung der in dieser Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen dem Volksgericht übertragen wird.

In ihrer Kundgebung richtete sich die bayerische Regierung nicht nur gegen links, sondern auch gegen rechts. Wahrscheinlich wird aber noch auf bayerischer Seite die jetzt erlassene Verordnung nur gegen links angewendet werden. Man wird sie benutzen, um ein paar sozialdemokratische oder demokratische Redakteure hinter Schloß und Riegel zu bringen. Das ist unso mehr anzunehmen, als mit der Grundhabung der neuen Verordnung die sogenannten Volksgerichte beauftragt sind, die schon so mancherlei geleistet haben. Die Bestimmungen der Verordnung bieten einem reaktionären Gericht eine leichte Handhabe, um einen ungewünschten politischen Gegner ins Zuchthaus oder Gefängnis zu bringen. Das kann man mit der schönen Bestimmung alles anfangen, daß ein Deutscher, der vorwiegend während der in Friedenszeiten erfolgten Besetzung deutschen Gebietes durch eine fremde Macht dieser Macht Vorschub leistet, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft wird. Was heißt „Vorschub leisten“? Sollte sich da nicht ein Volksgericht finden, das feststellt, daß ein sozialdemokratischer Redakteur, der gemeingefährliche Treiben der nationalitätlichen Setzer aufdeckt, damit dem französischen Staat „Vorschub leistet“. Man braucht nur an den Prozeß Hechenbich zu denken, dann weiß man, was in der „bayerischen Ordnungsgeselle“ alles möglich ist.

In der Zeit wäre es freilich, daß endlich in Bayern durchgegriffen und dem gemeingefährlichen Treiben der Hitlerleute ein Ende bereitet werden. Aber uns fehlt der Glaube, daß die bayerische Regierung den ernsthaften Willen dazu hat. Wie lange aber wird die Reichsregierung sich die Dinge in Bayern ruhig anschauen? Schon längst wäre es die Pflicht gewesen, einzugreifen. Wie darf sie es dulden, daß die bayerische Regierung Schwerbewaffnete Banden in den Straßen umherziehen läßt, ohne daß Polizei und Staatsanwaltschaft sich im Wege zu setzen?

Aus Berlin wird uns zu dem Erfolg der bayerischen Maßnahmenverordnung noch geschrieben: Nach der Reichsverfassung steht das Recht zu einem berechtigten Schritt ausschließlich dem Reichspräsidenten zu. Nur bei außer-

Seite 10
umänien nicht
en Nachrichten
im Laufe von
das Meer die
b Schiffe sind
Hilfsgepediton
ge
Dresdner
4 1/2 Uhr, 6 1/2
S. 1.
auf dem Sport-
S. 1.
lediglich 1.
en 1. - 2. 1.
en 1. 86: 1. 28.
ita 1. 64: 119
77, Reuben 1.
n 1. - Reihen 1
1. Dohna 3.
de am 4. Mai
esmalig 2
nachmittags 2
für Frauen und
17 1/2 Uhr. Für
von 6 1/2 bis
Bei Berechnung
den Besatzung)
g verzeichnet
und Rückfahrt:
m. Kinder bis
1250 M., für
zu § 19 der
Zufluß 1500 M.
stunden aus-
erhalten. Frei-
id in allen
ist zu sorgen.
mit der heute
ist in Dresden
amst werden
nur ein für
Markenverkauf
am Freitag
in dem Osten
letzten Räume
1508 nicht be-
die Gehälter
für Kinder
den Säden ge-
das in Frage
Februar und
stein
amen-
kel
ann
on
27
ife
otta
ott
hir
ik
rup I
A.1